

~~VII. 24~~

Das
höhere Schulwesen
im
Großherzogtum Hessen.

— * —
Gesetze, Verordnungen und Verfügungen.



Herausgegeben

von

L. Dodnagel,
Geh. Oberschulrat.

— . —
Fünfter Nachtrag

(bis zum August 1912)

nebst General-Sachregister zu dem Hauptband und den Nachträgen I—V.



Gießen 1913.

Verlag von Emil Roth.



J. Schulstrafen.

Zu E. 266: A. B. vom 10. Januar 1911,
betreffend: Die Strafe der Ausweisung, an die Großh. Direktionen
der Gymnasien, Realgymnasien, Oberreal- und Realschulen.

Zur Beseitigung aufgetauchter Zweifel erläutern wir unser Amtsblatt vom 15. Dezember 1905 dahin, daß auch den mit der einfachen Ausweisung bestrafte[n] Schülern der Übertritt in eine andere höhere Lehranstalt, die sich mit der vorherbesuchten Schule am gleichen Orte befindet, nicht zu gestatten ist.

K. Religiöse Erziehung.

Zu E. 269: L. A. vom 10. Februar 1912,
betreffend: Den israelitischen Religionsunterricht an den höheren
Lehranstalten des Großherzogtums, an die Großh. Kabinate.

Einem aus Ihrer Mitte gestellten Ansuchen entsprechend ermächtigen wir Sie mit Genehmigung Großh. Ministeriums des Innern, den israelitischen Religionsunterricht, der von den in Ihren Bezirken wirkenden, nicht akademisch gebildeten Lehrern an den höheren Lehranstalten erteilt wird, in entsprechenden Zeitabschnitten einer Revision zu unterziehen unter folgenden Bedingungen:

1. Der Revision hat eine tunlichst frühzeitige Anmeldung bei dem Direktor (Leiter) der Schule voranzugehen, der berechtigt ist, der Revision beizuwohnen.

2. Die bei der Revision gemachten Wahrnehmungen sind uns — für jede Schule besonders — alsbald berichtlich mitzuteilen.

3. Kosten dürfen durch die Revisionen für die Staatskasse nicht entstehen.

In Abschrift

den unterstellten Direktionen und den Leitern der höheren
Bürgerschulen zur Kenntnis.

M. Programme. Bibliotheken.

Zu E. 275: L. A. vom 10. April 1911,
betreffend: Die Jahresberichte (Programme) der höheren Lehr-

anstalten, an die unterstellten Großh. Direktionen und die Leiter der höheren Bürgerschulen.

Wir bestimmen zur Herbeiführung eines gleichmäßigen Verfahrens, daß die Jahresberichte jeweils in acht Abdrücken k. S. an uns einzufenden sind.

Sofern von höheren Bürgerschulen ein gedruckter Bericht nicht erstattet wird, ist uns eine den Erfordernissen des übergedruckten Ausschreibens vom 20. Januar 1909 zu Nr. I. 712 genügende Vorlage zu machen.

Zu E. 279: L. A. vom 30. Mai 1912,
betreffend: Benutzung der Schulbüchereien durch Lehrer anderer Schulen, an sämtliche unterstellten Direktionen und die Leiter der höheren Bürgerschulen.

Veranlaßt durch die Eingabe des Ausschusses der mathematisch-naturwissenschaftlichen Abteilung des hessischen Oberlehrervereins vom 3. August 1911 eröffnen wir Ihnen nach Anhörung sämtlicher unterstellten Direktionen, daß wir es nur gutheißen können, wenn auf dem Wege freier Vereinbarung dahin gewirkt wird, die Anschaffungen für die Lehrerbibliotheken in geeigneter Weise auf die verschiedenen Schulen zu verteilen und die Benutzung der Bücherbestände auch den Mitgliedern anderer Lehrerkollegien zu ermöglichen.

Im Hinblick auf die den Direktoren nach § 3, Ziffer 3 der Dienst-anweisung vom 15. Juli 1911 obliegende Verantwortlichkeit muß dem Verleihen von Büchern und Zeitschriften an Lehrer anderer Schulen jedesmal eine Verständigung der in Betracht kommenden Direktionen über die Ausleihebedingungen vorausgehen und es hat die dem Entleiher vorgesezte Direktion für rechtzeitige und unversehrte Rückgabe der Bücher und Zeitschriften zu sorgen.

Bei der Benutzung haben die Lehrer derjenigen Schule, der die Bücher angehören, selbstverständlich das Vorrecht.

Sich Auskunft darüber zu verschaffen, welche Bücher usw. in jeder Bibliothek vorhanden sind, muß zunächst den Interessenten überlassen bleiben.

Sie wollen sich hiernach bemessen und Ihren Lehrerkollegien entsprechende Mitteilung machen.

N. Gesundheitspflege.

Zu E. 281 ff.: L. A. vom 15. April 1912,
betreffend: Die Bekämpfung ansteckender Krankheiten, an die Großh.